



Messinger + Schwarz
Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH

Beratende Ingenieure BaylKBau
benannte Messstelle (1996 – 2014)
nach §§ 26, 28 BImSchG
Sachverständige

Wärmeschutz
Feuchteschutz
Bauklimatik

Bauakustik
Raumakustik

Bauleitplanung
Schallimmissionsschutz
Lärmschutz an Straßen

Rückersdorfer Straße 57
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz
Tel.: 0911/5485306-0 / -12
Fax.: 0911/5485306-20

Messinger + Schwarz Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH
Postfach 1331 - 90550 Röthenbach a. d. Pegnitz

R+K Verwaltungs GmbH & Co. KG

90518 Altdorf

über
Ingenieurbüro Christofori und Partner
Hr. Jörg Bierwagen

22.02.2022
Sc/sc

Gutachtliche STELLUNGNAHME Nr: 2657B

Aufstellung Bebauungsplan H 7 „Gewerbegebiet Laubenhaid“, OT Haag, Gemeinde Kammerstein
Anmerkungen zur möglichen Zusatzlärmbelastung durch anfahrende bzw. abbremsende Fahrzeuge auf der B 466

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bierwagen,

zum Thema Zusatzlärmbelastung (anfahrende bzw. abbremsende Fzg.) folgende Rückmeldung hierzu:

Die lärmtechnische Auswirkung von Verkehrslärm wird nach den RLS-19 ermittelt. Dabei wird nur der „fahrende“ Verkehr ab 30 km/h rechnerisch berücksichtigt. Liegen im näheren Umfeld von schutzbedürftigen Orten jedoch Verkehrsampeln vor, so wird je nach Entfernung zur Ampelanlage ein Zuschlag bzw. eine Zusatzlärmbelastung infolge anfahrender bzw. abbremsender Fahrzeuge von bis zu 3 dB berücksichtigt. Für die an der B 466 im Zuge des Vorhabens geplanten Ampelanlagen sind diese aktuell berücksichtigt.

Eine „reine Bewertung“ von möglichen Rückstauszenarien mit dieser möglichen Zusatzlärmbelastung erfolgt nicht.

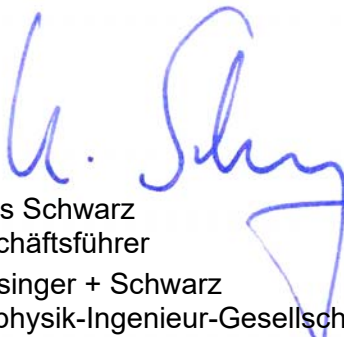
Jedoch ist aus fachlicher Sicht hierzu folgendes anzumerken:

Liegt je nach Verkehrslage eine Aufteilung der Verkehrsmenge jeweils zur Hälfte in beide Fahrrichtungen vor, so reduziert sich der Verkehrslärm faktisch um die Hälfte bzw. um bis zu 3 dB, da der Anteil des sich rückstauenden Verkehrs auf der betroffenen Fahrtrichtung entfällt.

Wäre diese mögliche Zusatzlärmbelastung infolge anfahrender bzw. abbremsender Fahrzeuge dann zu berücksichtigen, so müsste unter Umständen auch ein Zuschlag von bis zu 3 dB angenommen werden. In der Summe der Verkehrsgeräusche ergäbe sich damit rechnerisch gegenüber dem fließenden Verkehr jedoch keine Pegelerhöhung.

Für Rückfragen und ergänzende Erläuterungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Röthenbach a. d. Pegnitz, den 22.02.2022



Klaus Schwarz
Geschäftsführer
Messinger + Schwarz
Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH

